



Vorlage VA_23/2026
zur öffentlichen Sitzung des
Verwaltungsausschusses
am 13.07.2026

An die
Mitglieder
des Verwaltungsausschusses

**Zensus - Drittwiderspruch und Klage gegen das Zensusergebnis 2022
- Vorberatung -**

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Verwaltung zu beauftragen, den Klageweg zu prüfen und zu beschreiten, sollte der Drittwiderspruch mit einem Widerspruchsbescheid vollständig oder in Teilen zurückgewiesen werden.

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	13.07.2026	öffentlich
Kreistag	Beschluss	17.07.2026	öffentlich

Finanzierung:

Verfügbares Budget	Jahr	Finanzierungsbedarf	Finanzhaushalt		Fachbereich:
0 Euro	2026	25.000 Euro	Ergebnishaushalt	X	21
8.000 Euro	2027	50.000 Euro	Produktgruppe/Investitionsauftrag: Zensus		
15.000 Euro	2028	15.000 Euro			
10.000 Euro	2029	10.000 Euro			
10.000 Euro	2030	0 Euro			
	spätere				
43.000 Euro	Summe	100.000 Euro			
Bemerkungen / Deckungsvorschlag: Es handelt sich bei den Beträgen um eine Kosten- schätzung basierend auf voraussichtlichen Auf- wand, dem Streitwert und einer erwarteten ggf. längeren Verfahrensdauer aufgrund der komplexen Thematik. Verfügbares Budget lt. Haushaltsentwurf 2027. Der Mehrbedarf 2026 kann voraussichtlich aus dem Fachbereichsbudget gedeckt werden. Der Mehrbe- darf 2027 wird noch in den Haushaltsplanentwurf 2027 aufgenommen.			Bezeichnung: Gerichts-/Anwalts-/Sachverständigenkosten		

Klima-Auswirkung:

Gesamtergebnis des KlimaChecks:	Teilergebnis(se) des KlimaChecks:
Bei Verwendung des derzeitigen Tools konnte bei dieser Vorlage keine Klimaauswirkung festgestellt werden.	
Begründung / Einordnung / Alternativen-Prüfung:	

Sachverhalt und Begründung:

Die Einwohnerzahlen des Zensus 2022 wurden im Juni 2024 veröffentlicht. Der Landkreis Ludwigsburg hat im Zensus 2022 statistisch einen ungewöhnlich hohen Einwohnerverlust erlitten.

Dieser Verlust ist nach Einschätzung der Landkreisverwaltung nicht korrekt, sondern auf fehlerhafte Abläufe im Zensusverfahren zurückzuführen.

Der Zensus wurde im Jahr 2022 durchgeführt. Die Erhebungsstelle beim Landratsamt Ludwigsburg war für 35 der 39 Kreiskommunen zuständig. Die Erhebungsstelle war ein abgeschotteter Bereich innerhalb der Behörde Landratsamt. Die Kreisverwaltung war für die Räumlichkeiten und das Personal zuständig, hatte aber keinen fachlichen Zugriff und keine Einflussmöglichkeit auf die inhaltlichen Arbeiten der Erhebungsstelle. Die fachliche Aufsicht über die Erhebungsstelle lag beim Statis-

tischen Landesamt Baden-Württemberg.

Erst nach Abschluss der Arbeiten in der Erhebungsstelle und nach Vernichtung der Unterlagen wurde der Landkreisverwaltung bekannt, dass rund 800 Prüffälle unbearbeitet geblieben waren. Ursprünglich konnte nur das Statistische Landesamt von den Fällen wissen. Das Landesamt hat damals aber weder die Schließung der Erhebungsstelle noch die Vernichtung der Unterlagen verhindert. Eine ordnungsgemäße Abarbeitung der Fälle war zu dem Zeitpunkt, als die Kreisverwaltung dies erfahren hat, nicht mehr möglich. Aufgrund der Stichprobenerhebung und der anschließenden Hochrechnung haben sich diese Fälle entsprechend markant auf das Ergebnis im Landkreis ausgewirkt.

Die Daten des Zensus sind die Grundlage für unterschiedliche Verteilungsmechanismen in Bund und Land. Dies hat die Folge, dass die betroffenen Kommunen und der Landkreis deutlich weniger Geld aus dem Finanzausgleich erhalten.

Die meisten Kommunen haben Widerspruch gegen die Zahlen des Zensus erhoben. Der Landkreis selbst hat Drittwiderspruch eingelegt. Das Statistische Landesamt hat in einer ersten ausführlichen rechtlichen Darstellung begründet, weshalb aus deren Sicht den Widersprüchen der Kommunen nicht abgeholfen werden kann. Zum Drittwiderspruch hat sich das Statistische Landesamt dahingehend geäußert, dass aus deren Sicht drittschützende Vorschriften nicht verletzt seien. Zudem wäre die eigene Rechtsstellung des Landkreises selbst bei einem erfolgreichen Drittwiderspruch nicht verbessert. Diese Ansicht teilte die Landkreisverwaltung und die zuständigen Juristen zu keiner Zeit und hat sich in zwei ausführlichen Begründungen gegen diese Rechtsansicht gestellt.

Die Landkreisverwaltung muss aufgrund der Rechtsansicht des Statistischen Landesamtes davon ausgehen, dass dieses in absehbarer Zeit den Drittwiderspruch mit einem Widerspruchsbescheid zurückweisen wird.

Für die Klageerhebung durch den Landkreis ist ein Beschluss des Kreistags erforderlich. Es handelt sich um kein Geschäft der laufenden Verwaltung, das in den Zuständigkeitsbereich des Landrats fiel, § 42 Abs. 2 S. 1 LKrO BW. Im Übrigen entscheidet daher der Kreistag über alle Angelegenheiten des Landkreises, § 19 Abs. 1 S. 2 LKrO BW. Aus der Hauptsatzung des Landkreises ergibt sich auch keine Übertragung dieser Aufgabe auf den Landrat.

Der Kreistag ist ausschließlich zuständig für die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind. Dies ist der Fall, wenn der Rechtsstreit unmittelbar oder mittelbar wesentliche und nachhaltige Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung oder die wirtschaftliche Lage des Landkreises haben könnte. Die zu niedrigen statistischen Einwohnerzahlen bedeuten für den Landkreis einen Verlust an Finanzausgleichszahlungen in Höhe von geschätzten 12 Millionen Euro jährlich, wodurch die wirtschaftliche Lage des Landkreises zumindest mittelbar wesentlich beeinflusst wird.

Die Erhebung einer Klage hat finanzielle Auswirkungen auf den Landkreis. Durch die Klage wird ein Gerichtsverfahren eingeleitet, welches Gerichts-, Anwalts- und ggf. Sachverständigenkosten verursacht. Wenn der Landkreis den Rechtsstreit gewinnt, würden die Kosten zwar dem Klagegegner auferlegt werden. Dies gilt im Hinblick auf die Rechtsanwaltskosten allerdings nur für die gesetzlich vorgesehenen Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts. Rechtsanwälte rechnen häufig einen höheren Stundensatz ab. Der die gesetzlichen Gebühren und Auslagen übersteigende Betrag ist in diesem Fall nicht erstattungsfähig. Zudem ist auch im Falle des Obsiegens zunächst eine Vorleistung an das Gericht, die Kanzlei und ggf. an Sachverständige erforderlich.

Für die Höhe der Kosten ist der Streitwert des Verfahrens von maßgeblicher Bedeutung. Eine ab-

schließende Bestimmung des Streitwerts ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Das Gericht legt den Streitwert grundsätzlich nach freiem Ermessen fest, § 52 Abs. 1 GKG. Diese Ermessensentscheidung kann nicht vorweggenommen werden. In ähnlich gelagerten Fällen aus der bisherigen Rechtsprechung haben die Gerichte einen Auffangstreitwert von 5.000 Euro festgesetzt (§ 52 Abs. 2 GKG). Die wirtschaftlichen Auswirkungen der fehlenden Einwohnerzahlen stehen zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht abschließend fest und können daher nicht zur Bestimmung des Streitwerts herangezogen werden. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird der Streitwert daher 5.000 Euro betragen. Sollte das Gericht von einem höheren Streitwert ausgehen, ist es erforderlich, dass eine Rückstellung im Jahresabschluss von weiteren 50.000 Euro gebildet wird.

Die Gerichtskosten beliefen sich dann voraussichtlich auf rund 500 Euro.

Hinzu kämen die Anwaltskosten des Landkreises. Der Stundensatz einer beauftragten Kanzlei beläuft sich erfahrungsgemäß auf 300 bis 500 Euro. Es kann nicht vorweggenommen werden, wie hoch der tatsächliche Aufwand einer Kanzlei bei der Verfahrensvorbereitung und -begleitung ist. Kalkuliert man mit etwa 100 Stunden, würden sich die Anwaltskosten auf rund 50.000 Euro belaufen.

Für eine gegebenenfalls erforderliche Beauftragung eines Sachverständigen könnten die Gesamtkosten von wenigen Hundert bis zu mehreren Tausend Euro reichen. Die Stundensätze betragen laut Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) zwischen 85 und 215 Euro. Bei einer Kalkulation mit dem Höchstsatz und 40 Stunden (1 Woche Arbeit) läge man bei 8.600 Euro.

Summiert würden sich die Kosten für das Klageverfahren unter vorstehenden Annahmen auf 50.000 bis 60.000 Euro belaufen. Die erwarteten Gesamtkosten wurden von der Verwaltung auf die Jahre 2026 bis 2029 aufgeteilt.

Gemeinsam mit den Kommunen setzt sich der Landkreis für eine Lösung auf politischer Ebene ein. Es fanden hierzu bereits mehrere Gespräche mit Abgeordneten und mit dem Finanzministerium statt. Aktuell ist die Landkreisverwaltung in engem Austausch mit den kommunalen Landesverbänden, die hier eine Unterstützung zugesichert haben.

Die Landkreisverwaltung und auch die Kommunen arbeiten konsequent an einer politischen Lösung, da die aktuelle Situation nicht akzeptiert werden kann und der Rechtsweg sehr lange dauern wird.